

## Handreichung zur Förderung ambulanter Hospizgruppen im Kreis Bergstraße durch die Hospiz-Stiftung Bergstraße

### Grundlage

#### Auszug aus der Präambel der Stiftungsverfassung:

Die „Hospiz-Stiftung Bergstraße“ setzt sich zum Ziel, das Hospiz Bergstraße zu unterstützen. Sofern ausreichende Mittel vorliegen, **wird auch die ambulante Pflege und Begleitung schwerstkranker Menschen durch die Hospizgruppen im Kreis Bergstraße gefördert.**

### Geförderte Aktivitäten

Zu den Aktivitäten, die typischerweise für eine Förderung in Betracht kommen, gehören insbesondere:

- Maßnahmen zur Durchführung und Verbesserung der ambulanten Hospizarbeit und der
- Trauerbegleitung
- Gewinnung von Ehrenamtlichen, Förderung der Ehrenamts- u. Dankeskultur
- Fort- und Weiterbildungen
- Aufbau neuer Hospizgruppen

### Antragstellung

Anträge sind beim Vorstand der Stiftung einzureichen. Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsbeirat.

Der Antrag sollte enthalten:

- Eine Beschreibung der Maßnahme, die gefördert werden soll, und der hiermit angestrebte Zweck
- Wenn die Maßnahme bereits abgeschlossen ist: Belege über die getätigten Ausgaben, deren Förderung beantragt wird
- Wenn die Maßnahme noch nicht abgeschlossen oder noch nicht begonnen ist: Erläuterung der vorgesehenen Ausgaben, deren Förderung beantragt wird

### Auszahlung der Mittel

In der Regel erfolgt die Auszahlung nach Abschluss der Maßnahme. Wenn es der Sache nach geboten ist, ist aber auch eine Finanzierung vorab in Form eines Pauschalbetrags möglich. Möglich ist ebenfalls die teilweise Vorfinanzierung über eine Abschlagszahlung mit einer Schlussabrechnung nach Beendigung der Maßnahme.

Diese Handreichung ersetzt die Förderrichtlinie vom 02.11.2016. Sie tritt am 01.06.2023, dem Tage der Verabschiedung durch den Stiftungsbeirat, in Kraft.

Bensheim, den 01.06.2023

Der Vorstand